

Ziel der dänischen Steuer ist es, soweit wie möglich jegliche Verwendung von Weich-PVC – ungeachtet seines Ursprungs – in Dänemark zu erschweren.

Die Kommission ist deshalb geneigt zu glauben, daß die Tatsache, daß in Dänemark kein Weich-PVC hergestellt wird, nicht ausreicht, um eine Verletzung von Artikel 90 geltend zu machen.

Die Frage, ob die Maßnahmen aus Umweltschutzgründen gerechtfertigt sind, muß im Lichte der künftigen PVC-Strategie der Gemeinschaft, die die Kommission voraussichtlich im Laufe der nächsten Monate annehmen wird, betrachtet werden. Grundlage dieser Strategie bilden die Evaluierungen und Bewertungen im Grünbuch zur Umweltproblematik von PVC⁽¹⁾, die Ergebnisse der umfassenden Risikobewertungen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe vorgenommen wurden⁽²⁾, sowie die zahlreichen Stellungnahmen, die im Rahmen der durch dieses Grünbuch eingeleiteten öffentlichen Diskussion eingegangen sind. Das Europäische Parlament hat am 3. April 2001 eine Entschließung zu diesem Grünbuch angenommen.

⁽¹⁾ KOM(2000) 469 endg.

⁽²⁾ ABL L 84 vom 5.4.1993.

(2001/C 350 E/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3148/00
von Ilda Figueiredo (GUE/NGL) an die Kommission

(6. Oktober 2000)

Betrifft: Verwendung von Gemeinschaftsmitteln

Das portugiesische Nahrungsmittel verarbeitende Unternehmen Electro Moagem do Marco S.A. mit rund 70 Beschäftigten ist seit über 70 Jahren in Marco de Canaveses (Portugal), einem Gebiet im Innern des Landes, in dem nur wenige Industriebetriebe ansässig sind, tätig.

Dieses Unternehmen, dem 1999 von dem portugiesischen Institut für Qualitätssicherung (IPQ) ein Qualitätszertifikat erteilt wurde, soll mehrere Millionen Escudos an Gemeinschaftsmitteln für seine Modernisierung erhalten haben. Die Beschäftigten erhalten derzeit jedoch keine Löhne, und dem Unternehmen droht der Konkurs.

Kann die Kommission daher bestätigen, daß das Unternehmen Electro Moagem do Marco S.A. Gemeinschaftsmittel erhalten hat? Wenn ja, in welcher Höhe? Wird die Verwendung dieser Mittel insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der Arbeitsplätze kontrolliert?

Ergänzende Antwort
von Herrn Barnier im Namen der Kommission

(4. Juli 2001)

Das portugiesische Unternehmen „Electro Moagem do Marco SA“ hat die folgenden Strukturfondsbeihilfen erhalten:

- Im Rahmen von PNCIAP/SIBR (Sistema de incentivos regionais) wurden zwei Projekte genehmigt, die Teil des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die portugiesischen Ziel-1-Regionen im Förderzeitraum 1989-1993 waren. Diese Projekte wurden aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) mit 51 bzw. 98 Mio. PTE (rund 750 000 EUR) kofinanziert.
- Im Rahmen des operationellen Programms „Wirtschaftsstruktur“, Teilprogramm Industrie (PEDIP), das Teil des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die portugiesischen Ziel-1-Regionen im Förderzeitraum 1994-1999 war, wurden zwei Projekte für folgende Maßnahmen genehmigt:
 - Maßnahme 3.7: Projekt Betriebszertifizierung. Der Kofinanzierungsbeitrag aus dem EFRE belief sich auf 5,7 Mio. PTE (rund 28 500 EUR);
 - Maßnahme 3.3: Der Gesamtbetrag für dieses Investitionsvorhaben belief sich auf 1 400 Mio. PTE, der Kofinanzierungsbeitrag des EFRE in Form eines rückzahlbaren Zuschusses auf 406 Mio. PTE (2 030 000 EUR). Dieses Projekt wurde in der Zwischenzeit gekündigt, weil der Träger die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten hat. Bis dato sind Zahlungen in Höhe von 324,8 Mio. PTE (rund 1 620 000 EUR) geleistet worden.

Im Rahmen der Teilprogramme der Gemeinschaftsinitiative RETEX zugunsten der vom Textilsektor stark abhängigen Regionen wurden im Förderzeitraum 1994-999 drei Projekte genehmigt:

- Teilprogramm A – Zugang zu Kapital: Projekt für den Ausbau und die Modernisierung des Unternehmens. Der Kofinanzierungsbeitrag aus dem EFRE belief sich auf 25 Mio. PTE (125 000 EUR);
- Teilprogramm C – Produktivität und technische Hilfe: Studien zur Strategieformulierung, mit einer Kofinanzierung aus dem EFRE in Höhe von 3,4 Mio. PTE (17 000 EUR); Identifizierung von Stärken und Schwächen des Unternehmens: Hierzu war eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Höhe von 6 500 EUR vorgesehen, die aber nicht ausgezahlt wurde, da das Projekt nicht zu Ende geführt wurde.

Wie bei allen mit Strukturfondsmitteln kofinanzierten Vorhaben werden die verschiedenen Zuschüsse entsprechend den für die einzelnen Fonds geltenden Regelungen kontrolliert. Da es bei keinem der vorgenannten Vorhaben um die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen ging, wurde dieser Aspekt nicht besonders kontrolliert.

(2001/C 350 E/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3570/00

von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(17. November 2000)

Betrifft: Bezeichnungen „Bio“, „biologisch“ und „organisch“

In der Verordnung 1804/99⁽¹⁾ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. August 1999) zur Ergänzung der Verordnung 2092/91⁽²⁾ sind die Bezeichnungen „Bio“ und „Öko“ für Nahrungsmittel, die mit Methoden des ökologischen, biologischen und organischen Landbaus erzeugt werden, geschützt.

Ist die Kommission darüber informiert, daß das spanische Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung derzeit ein Königliches Dekret vorbereitet, in dem die Bezeichnungen „Bio“, „biologisch“ und „organisch“ von der Regelung für ökologischen, biologischen und organischen Landbau getrennt festgelegt werden?

Was hält die Kommission von diesem Beschluss?

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(22. Januar 2001)

Die Kommission wurde bereits 1999 darüber in Kenntnis gesetzt, daß im spanischen Landwirtschaftsministerium an der Vorbereitung eines Dekrets gearbeitet wird, das die Aufhebung der geschützten Bezeichnung „Bio“ bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln vorsieht, die aus ökologischem Landbau stammen und in diesem Mitgliedstaat vermarktet werden. Vor kurzem ist der Kommission mitgeteilt worden, daß diese Vorbereitungen fortgesetzt würden, das betreffende Dekret jedoch noch nicht erlassen worden sei.

Bereits im Oktober 1999 hat die Kommission dem Landwirtschaftsministerium ihren Standpunkt mitgeteilt, nach dem eine einzelstaatliche Bestimmung mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist, wenn sie die Verwendung der Bezeichnung „Bio“ zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses gestattet, das nicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel erzeugt worden ist.

Die Kommission wird diese Frage erneut prüfen und gegebenenfalls ein Verfahren nach Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag eröffnen.
